

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Nach § 11 Abs.1 Nr. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung

Frau Valentina Ceapraga
zuletzt wohnhaft: unbekannt

davon in Kenntnis gesetzt, dass nachfolgender Bescheid der Stadtverwaltung Balingen öffentlich zugestellt wird:

Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung und Bürgerservice vom 06.03.2024, Az.: 505.49.001298.7

Der Bescheid kann in den Räumen der

Stadt Balingen
Amt für öffentliche Ordnung
Zimmer A 106
Friedrichstraße 67
72336 Balingen

während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die oben genannte Verfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Bekanntgabe der Verfügung beginnt die in der oben genannten Verfügung genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass der oben genannte Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe unanfechtbar wird.